

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

**„Heilpraktiker Verband Süd-West e.V.“**

und ist ein Berufsverband, der im Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis eingetragen ist.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Saarlouis.

## § 2 Zweck des Verbandes

1. Der Berufsverband Heilpraktiker Verband Süd-West e.V. vertritt die beruflichen Interessen aller ihm angeschlossenen Heilpraktiker; er schließt die Heilpraktiker zur gemeinsamen Arbeit zum Wohle der Kranken und zur Förderung der Gesundheit durch Schutz, Erhaltung und Förderung der naturgemäßen Heilverfahren zusammen.
2. Er hat die besondere Aufgabe,
  - a) die Belange der Heilpraktiker bei den zuständigen Behörden und Regierungsstellen wahrzunehmen und zu vertreten,
  - b) die berufliche Ausbildung, Fachfortbildung und Weiterbildung zu fördern und durchzuführen ,
  - c) für ein gutes Verhältnis der Heilpraktiker untereinander und zu den übrigen Berufen des Gesundheitswesens zu sorgen,
  - d) die Betätigung der Heilpraktiker in Volksgesundheitsbewegungen zu fördern,
  - e) eine Zusammenarbeit der nichtärztlichen Heilbehandler und der Organisationen der Volksgesundheitsbewegungen anzubahnen und zu vertiefen.
3. Der Verband ist befugt, im Rahmen seiner Zwecke für seine Mitglieder Verträge abzuschließen und Einrichtungen zu unterhalten.
4. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Verbandes kann nur sein – ohne Rücksicht auf religiöse, rassische oder politische Zugehörigkeit und Anschauung – wer nach dem geltenden staatlichen Recht die Heilkunde ohne Bestallung berufsmäßig ausüben darf.

3. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform in der Regel unter Verwendung des Antragsformulars, welches online oder auf der Geschäftsstelle des Verbandes zur Verfügung gestellt wird unter Vorlage der dort angegebenen Unterlagen und Informationen vollständig ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen.
4. Mit Einreichung des Aufnahmeantrages werden die Satzung mit allen in Bezug genommenen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Sie wird gegenüber dem Antragsteller in Textform bestätigt.
6. *Die Mitgliedschaft begründet das Recht auf fachliche Betreuung und Wahrnehmung beruflicher Interessen durch den **Heilpraktiker Verband Süd-West e.V.**  
Sie begründet die Pflicht der Mitglieder zur Zahlung der Beiträge und zur Mitarbeit an den Interessen des **Heilpraktiker Verband Süd-West e.V.**  
Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich jederzeit der verantwortungsvollen Aufgabe seines Berufes entsprechend würdig zu verhalten.*
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des folgenden Quartals, in welchem sie beantragt und bestätigt worden ist. Sie beträgt mindestens 1 Jahr (Mindestmitgliedschaftszeit).

#### **§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, welche die Heilpraktikerüberprüfung erfolgreich absolviert haben und als Heilpraktiker tätig sind oder tätig sein können.

Den ordentlichen Mitgliedern wird nach Aufnahmeantrag und Bestätigung durch den Verband der Mitgliedsstempel sowie der Mitgliedsausweis ausgehändigt.

Der Stempel darf nicht anderen Personen überlassen werden.

Stempel und Berufsausweis sind bei der Beendigung der Mitgliedschaft an die Geschäftsstelle des Verbandes zurückzugeben.

Ein eventueller Verlust ist der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen.

Für Stempel und Ausweis wird eine Gebühr erhoben.

#### **§ 5 Außerordentliche Mitgliedschaft**

Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich auf die Heilpraktikerüberprüfung sowie die Heilkunde ohne Bestallung vorbereiten.

Außerordentliche Mitglieder werden nach bestandener Heilpraktikerüberprüfung mit Wirkung des auf die Überprüfung folgenden Kalendermonats automatisch ordentliche Mitglieder, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf. Die außerordentlichen Mitglieder sind jedoch verpflichtet, das Bestehen der Heilpraktikerüberprüfung unverzüglich dem Verband, hier der Geschäftsstelle des Verbandes, in Textform mitzuteilen.

Außerordentlichen Mitgliedern wird auf Verlangen ein Mitgliedsausweis erstellt und überlassen, welcher bei Beendigung der Mitgliedschaft an die Geschäftsstelle des Verbandes zurückzugeben ist.

Ein Verlust ist der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 6 Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche oder außerordentliche Mitglieder sind und nicht ehrenhalber zu Ehrenmitgliedern ernannt sind.

Fördermitgliedern wird auf Verlangen ein Mitgliedsausweis ausgehändigt.

Fördermitglieder sind gehalten, die Interessen des Verbandes zu fördern und zu unterstützen.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

Personen, welche sich um die Belange und Interessen der Heilpraktiker besonders verdient gemacht haben, können durch den Verband hier den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hier sind sie von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode.
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, die unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand adressiert an die Geschäftsstelle des Verbandes durch eingeschriebenen Brief und Überlassung der zuletzt gezahlten oder fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge zulässig ist.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.  
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinsschädigenden Verhaltens oder grober Verletzung der Berufspflichten schuldig gemacht hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist nach Möglichkeit anzuhören.

Im Falle des Ausschlusses hat der Betroffene die Möglichkeit, das Schiedsgericht des Verbandes anzurufen.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

1. Neu eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe desselben wird vom Gesamtvorstand festgelegt.
2. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Er kann in vierteljährlichen/jährlichen Beträgen entrichtet werden. Dieser soll durch Teilnahme am Lastschriftinzug durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates erfüllt werden.
3. Für die Beitragserhebung, die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Erstellung der Jahresrechnung ist der Vorstand zuständig.

## § 10 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Revisoren
- e) der Gesamtvorstand

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertreter
  - c) einem Schriftführer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für 4 Jahre gewählt. Die Wahl kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch Akklamation oder in offener Abstimmung vorgenommen werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder Rücktritt vorzeitig aus dem Vorstand aus, wird auf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
4. Zum Vorstand können nur behördlich zugelassene Heilpraktiker gewählt werden, die mindestens 4 Jahre dem Verband als Mitglied nach § 4 angehören.
5. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsorgane. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, der Vorsitzende vertritt den Verein alleine.
7. Der Vorstand kann eine organisatorische Aufteilung einzelner Aufgabenbereiche festlegen und mit der Betreuung von Sachgebieten einzelne Beiräte und/oder Verbandsmitglieder beauftragen. Diese sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und können jederzeit abberufen werden.
8. Der Vorstand informiert den Beirat über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten.
9. Der Vorstand ist berechtigt, notwendige Hilfskräfte anzustellen. *Diese werden vom Verband bezahlt. Für begrenzte Aufgaben in Ausschüssen und Beratungsgremien wird die ehrenamtliche Mitwirkung der Verbandsmitglieder erwartet.*
10. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf der Amtsperiode aus, so tritt der Stellvertreter in die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein. Scheidet auch der Stellvertreter oder auch der Schriftführer aus, so muss der Beirat bis zur Neuwahl einen kommissarischen Geschäftsführer bestellen. Dies gilt auch für

außerordentliche Situationen einer vorstandslosen Zeitspanne. Gleichzeitig muss eine Kassen- und Buchprüfung durchgeführt werden.

11. Der Widerruf der Bestellung des Vorsitzenden und/oder Stellvertreters bzw. Schriftführers während der Amtsperiode ist nur bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes i.S. des § 27 Abs. 2 BGB (grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) möglich.
12. Der Widerruf der Bestellung kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Er bedarf einer Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Er kann durch einstimmigen Beschluss des Beirates oder von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform mit Begründung und ist mittels eingeschriebenem Brief bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.

## § 12 Beirat

1. Der Beirat besteht aus vier Beiratsmitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
2. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - a) Festlegung der Höhe der Verpflichtungsfähigkeit des Vorstandes im Einzelfall. Diese Vereinbarung soll nur für das Innenverhältnis gelten.
  - b) Bestellung eines kommissarischen Geschäftsführers bei Ausfall des 1. und 2. Vorsitzenden (§ 8 Abs. 14).
  - c) Bildung eines Gesamtvorstandes (§ 10).
3. Der Beirat entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.

## § 13 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand und
  - b) dem Beirat.
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes:
  - a) Ausarbeitung eines Vorschlages für die Änderung der Beitragsordnung
  - b) Verbandsausschlüsse
  - c) Festlegung der Aufnahmegebühren für neue Mitglieder
  - d) *Entscheidung über Entschädigungen und Vergütungen im Verein gemäß Regelung in § 14*
  - e) Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichtes gemäß Schiedsordnung
  - f) Beratung und Unterstützung des Vorstandes
  - g) Entscheidung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand hat in Beachtung eines kooperativen Führungsstils die Mitglieder des Gesamtvorstandes laufend über wichtige Fragen des Verbandes zu unterrichten und vor maßgeblichen Entscheidungen zu hören.

4. Der Gesamtvorstand tritt zusammen:
  - a) nach Erfordernissen der Geschäftsführung
  - b) wenn der Vorstand ihn einberuft
  - c) vor jeder Mitgliederversammlung
  - d) auf Verlangen der Mehrheit der Beiratsmitglieder
  - e) auf einstimmiges Verlangen.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
6. Für Gesamtvorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

## **§ 14 Entschädigungen/Vergütungen im Verein**

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushalts können diese entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Dieser ist auch für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung zuständig.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten notwendige Hilfskräfte anzustellen oder entgeltliche Tätigkeiten zu erbringen. Der Gesamtvorstand wird ermächtigt – im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – den Mitgliedern in den Organen des Vereins für die Teilnahme an Sitzungen pauschale Aufwandsentschädigungen in Form von Sitzungsgeldern zu bewilligen.

Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die berechtigterweise für den Verein tätig werden, einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und sonstige Auslagen.

Voraussetzung für die Erstattung ist ein Nachweis der Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen.

## **§ 15 Schiedsgericht**

1. Bei Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Verbandsmitgliedschaft, Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern in Angelegenheiten der Mitgliedschaft, der Verbandsorganisation oder der Satzung des Verbandes oder wegen Maßnahmen und Anordnungen der Vereinsorgane ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges das Schiedsgericht des Verbandes anzurufen.
2. Über das Verfahren vor dem Schiedsgericht gilt die als Anlage zu dieser Satzung von der Mitgliederversammlung verabschiedete Schiedsgerichtsordnung.

## **§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Darüber hinaus, wenn immer die Interessen des Verbandes dies erfordern, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Wenn die Erfordernis vorliegt, entscheidet der Gesamtvorstand, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Der Vorstand bestimmt Versammlungsort und – Zeit. Versammlungsort und -Zeit sollen so gewählt werden, dass die Mitgliederversammlungen möglichst von allen Mitgliedern leicht besucht werden können. Die Tagesordnung ist mit dem Termin der Versammlung 4 Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
3. Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wahlen sind geheim; sie können aber auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch durch Akklamation vorgenommen werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen, die abgegeben wurden und gültig sind, auf sich vereint und die Wahl annimmt. Ein Vereinsmitglied kann sich durch eine schriftliche jederzeit widerrufliche Vollmacht, welche in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss, durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht zur Stimmrechtsausübung kann nur für jede Mitgliederversammlung gesondert erklärt werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat die ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere den Rechenschafts- und Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 16) entgegenzunehmen, über die Entlastung des Vorstandes zu befinden und die satzungsgemäßen Wahlen vorzunehmen.

Der Zutritt zu den Versammlungen ist nur gegen Vorzeigen des Mitgliedsausweises möglich.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Termin an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Später eingegangene Anträge bleiben unberücksichtigt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstandsvorsitzenden unter Gegenzeichnung des Protokollführers beurkundet.

Für die Mitgliederversammlung und Beschlussfassung inklusive der Ladung ist die Schriftform auch durch E-Mail gewahrt, welche an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes adressiert versandt wird.

Zur Einhaltung der vorgesehenen Fristen ist zu beachten, dass die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag beginnt.

Der Nachweis der erfolgten Ladung zur Mitgliederversammlung gilt als geführt, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, dass eine Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß an alle Mitglieder abgesandt worden ist.

## **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand, Gesamtvorstand und den Mitgliedern (wenn wenigstens 1/3 aller Mitglieder dies fordern) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangt werden. Die Einberufung erfolgt entweder auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes, der Mehrheit des Gesamtvorstandes oder durch schriftlichen Antrag mit Begründung von mindestens 1/3 der Mitglieder.
2. Wichtige Gründe für eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind u.a.:

- Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters,
  - Antrag auf Widerruf der Bestellung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters
  - Satzungsänderung
  - Änderung des Verbandszweckes
  - Auflösung des Verbandes
  - Beanstandungen in der Kassenführung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle durch den Vorstand einzuberufen.

## **§ 18 Revisoren**

1. Die Wirtschaftsführung des Verbandes wird durch 2 von der Mitgliederversammlung jeweils auf 4 Jahre zu bestimmende Revisoren überwacht, die sämtliche Bücher und Belege des Verbandes jederzeit prüfen und einsehen können. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Buch- und Kassenprüfung muss mindestens einmal im Kalenderjahr durchgeführt werden.

Die Revisoren sind befugt, für den Fall, dass sie Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung des Verbandes feststellen, von sich aus eine Mitgliederversammlung einzuberufen und ihr einen Bericht über die Feststellungen vorzulegen. Dieser Bericht muss dem Vorstand 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung seine Stellungnahme zu den Feststellungen der Revisoren unterbreiten.

Auf Beschluss des Gesamtvorstandes kann die Hinzuziehung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers erfolgen. Ebenso kann ein vereidigter Wirtschaftsprüfer bestellt werden, wenn in der nach vorstehenden Vorschriften von den Revisoren einberufenen Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder diese Maßnahme für notwendig halten.

## **§ 19 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 20 Satzungsänderung**

1. Die Verbandssatzung kann von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn dies als Gegenstand der Tagesordnung 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt wurde und eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der zur Versammlung erschienenen Mitglieder die Satzungsänderung beschließt.
2. Anträge von Verbandsmitgliedern zur Satzungsänderung müssen schriftlich unter Vorlage der Änderungswünsche bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden.



## **§ 21 Auflösung des Verbandes**

1. Der Verband kann durch Beschluss der ordentlichen Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
2. Der Antrag zur Auflösung muss entweder vom Gesamtvorstand einstimmig gegenüber den Mitgliedern gestellt werden, oder von 2/3 der ordentlichen Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand eingereicht werden.  
Aus diesem Anlass ist die außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand spätestens 6 Monate nach Antragstellung einzuberufen.
3. Der Vorstand hat nach Eingang des Auflösungsantrages unverzüglich eine Buch- und Kassenprüfung anzuordnen.
4. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer Stimmenmehrheit von 90 % der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder, aber wenigstens 2/3 der Verbandsmitglieder.
5. Für diesen Teil der Satzung besteht Wahlpflicht. Eine Briefwahl ist zulässig. Die Abstimmung erfolgt offen und namentlich.
6. Die Liquidation des Verbandes ist gemeinsame Aufgabe des Gesamtvorstandes und der gleichen Anzahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden zusätzlichen Beisitzer. Diese bilden zusammen den Liquidationsausschuss. Den Vorsitz in diesem Ausschuss führt der Vorsitzende des Verbandes.
7. Die Wahl der Beisitzer im Liquidationsausschuss erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck hat die Mitgliederversammlung einen Sonderwahlausschuss zu bilden, der aus dem Leiter und 3 Beisitzern besteht. Die Wahl dieses Ausschusses kann durch Akklamation erfolgen.
8. Der Sonderwahlausschuss führt eigenverantwortlich die Wahl der Beisitzer des Liquidationsausschusses durch. Eine Nominierung von nicht persönlich anwesenden Kandidaten ist möglich. Über den Wahlmodus – geheim oder durch Akklamation – entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse zur Wahl der Beisitzer für den Liquidationsausschuss werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
9. Das verbleibende Vereinsvermögen muss gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden (§ 51 ff.AO). Über die Einzelheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 22 Berufsordnung**

Die Berufsordnung ist vom Gesamtvorstand auszuarbeiten. Sie bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Berufsordnung ist für jedes Mitglied bindend.

## **§ 23 Schweigepflicht**

Zur Sicherung des Berufsstandes und seines Ansehens in der Öffentlichkeit ist jedes Mitglied verpflichtet, über verbandsinterne Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 24 Einspruchsrecht**

1. Gegen Maßnahmen und Anordnungen des Vorstandes kann das Mitglied Einspruch erheben, soweit es sich nicht um rein organisatorische Maßnahmen handelt und dieselben nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.
2. Der Einspruch mit Begründung ist schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Ist dem Einspruchsbegehren damit nicht Genüge getan, so steht dem betroffenen Verbandsmitglied der Weg zum Schiedsgericht offen.

## **§ 25 Schlussbestimmungen**

Soweit diese Satzung keine anderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.